

Umschulungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r

(§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg, www.aeksh.de

Zwischen dem Umschulenden / der betrieblichen Umschulungsstätte

Name der Ausbildungsstätte	
Name Ausbilder/-in	Vorname Ausbilder/-in
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefonnummer	Fax
E-Mail Adresse	
Inhaltlich verantwortliche/r Praxisanleiter/-in	

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

und dem Umzuschulenden weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐

Name
Vorname
Geburtsname
Geburtsdatum/ -ort
Straße und Hausnummer
PLZ
Ort

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Umschulenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein anzuzeigen.

Die beigelegten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A	Ausbildungszeit (36 Monate nach Ausbildungsordnung)
Das Umschulungsverhältnis beginnt am	und endet am
Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:	
wird mit Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.	
(1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den Bedingungen des Manteltarifvertrages. Derzeit beträgt sie 38,5 Stunden, 7,7 Stunden die tägliche Arbeitszeit. (2) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Bedingungen.	

B	Vergütung
☐	Die/der Umzuschulende erhält eine Förderung durch folgenden Kosten-/Rehabilitationsträger:
Die/der Umschulende (Ärztin/Arzt) zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, ist diesem diese Vergütung anzuzeigen. Die Ausbildungsvergütung beträgt (brutto):	
€	
im	ersten Umschulungsjahr
	zweiten Umschulungsjahr

C	Urlaub					
Die/der Umschulende (Ärztin/Arzt) gewährt der/dem Umzuschulenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf						
Urlaub		Arbeitstag/ Werktage		Arbeitstag/ Werktage		Arbeitstag/ Werktage
im	Erstes Jahr		Zweites Jahr		Drittes Jahr	

D	Überbetriebliche Ausbildung
Die/der Umzuschulende ist verpflichtet, an der überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen. Des weiteren ist die/der Umzuschulende verpflichtet, an der erweiterten überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung teilzunehmen. Die jeweiligen Kosten trägt der Ausbilder.	
E	Unterschriften
Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Umschulungsvertrages und werden anerkannt. Ort und Datum	
Stempel und Unterschrift Umschulende/r	
Unterschrift Umzuschulende/r	
Sichtvermerk des Praxisbetriebes	
Sichtvermerk des Kostenträgers	

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.	
Datum	Siegel der Ärztekammer
Nummer	
Unterschrift	

Umschulungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r

(§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

§ 1 – Zweck der Umschulung

1. Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. (Dauer) siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Dauer der Probezeit

1. Die Dauer der Probezeit beträgt _____ Monate.

§ 4 – Pflichten des Umschulenden

1. Der Umschulende verpflichtet sich,
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsendere Weise vermittelt wird; dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf, das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassene Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen;
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistiger und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen;
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind;
 6. den Umzuschulenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;
 7. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
 8. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
 9. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
2. Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein: siehe D*)

§ 5 – Pflichten des Umzuschulenden

- Der Umzuschulende verpflichtet sich,
1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben;
 2. an alle Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen;
 3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen;
 4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
 5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind;
 6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 6 – Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 7 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Die wöchentliche Umschulungszeit siehe A (1)*). Die Verteilung
2. Urlaub siehe C*)

§ 8 – Vergütung

siehe B*)

§ 9 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistungen, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 – Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf der Vorderseite.